

Merkblatt zur freiberuflichen oder neben- beruflichen Tätigkeit freischaffender Pfarrerinnen und Pfarrer

vom 13. August 2008

Der Synodalrat beschliesst:

1. Geltungsbereich dieses Merkblatts

Dieses Merkblatt gilt für ordinierte und in den bernischen oder jurassischen Kirchendienst aufgenommene Pfarrerinnen und Pfarrer, die als freischaffende Pfarrpersonen ausserhalb einer kirchlichen Anstellung oder Beauftragung pfarramtliche Handlungen ausüben.

Freischaffende Pfarrerinnen und Pfarrer im Sinn dieses Merkblatts sind sowohl Pfarrpersonen, die ohne kirchliche Anstellung oder Beauftragung ausschliesslich freischaffend tätig sind (freiberufliche Tätigkeit), als auch voll- oder teilzeitlich angestellte Pfarrerinnen und Pfarrer, soweit sie neben ihrer Anstellung pfarramtliche Tätigkeiten ausüben (nebenberufliche Tätigkeit).

2. Bedeutung der Ordination

Die Ordination ermächtigt und beauftragt zu einem besonderen Dienst am Wort Gottes. Sie begründet aber auch Rechtspflichten: Die oder der Ordinierte verpflichtet sich, den Auftrag als Pfarrerin oder Pfarrer nach bestem Wissen und Gewissen, auf der Grundlage der Heiligen Schrift, in Orientierung an den reformatorischen Erkenntnissen und Grundsätzen, nach den kirchlichen Ordnungen und in ökumenischer Rücksichtnahme auf die Gepflogenheiten anderer Konfessionen zu erfüllen.

Die Ordination hat umfassende Wirkung. Sie erfolgt grundsätzlich auf Lebenszeit und ist nicht an eine bestimmte Anstellung gebunden. Sie hat Geltung für das gesamte Wirken der ordinierten Person, auch für eine allfällige freiberufliche oder nebenberufliche Tätigkeit.

3. Allgemeine Pflichten freischaffender Pfarrpersonen aufgrund der Ordination

Die Ordination verpflichtet in grundsätzlicher Weise zu Loyalität gegenüber der Kirche und ihren Ordnungen. Kirchliche Handlungen dürfen deshalb auch im Rahmen einer freiberuflichen oder nebenberuflichen Tätigkeit nur im Einklang mit den auf dem Kirchengebiet geltenden kirchenrechtlichen Vorgaben, namentlich der Kirchenordnung¹, vorgenommen werden.

Art. 48 der Dienstanweisung für Pfarrerinnen und Pfarrer² verlangt, dass für geplante kirchliche Handlungen, namentlich für Kasualien, vorgängig das Einverständnis des zuständigen Pfarramts eingeholt wird.

Die mit der Ordination verbundene Sorgfaltspflicht gebietet der freischaffenden Pfarrperson, die Auftraggeberin oder den Auftraggeber vor der Übernahme eines Engagements umfassend über Art und Umfang der Dienstleistung, über allfällige kirchenrechtliche Konsequenzen (z.B. Eintragungsfähigkeit der geplanten Handlung) und über die Entschädigung zu informieren.

Eine freischaffende Pfarrperson darf den Titel Pfarrerin/Pfarrer oder VDM im Sinn eines Hinweises auf ihre Ausbildung und Biografie grundsätzlich verwenden. Sie muss aber, vor allem gegenüber ihren Auftraggeberinnen und Auftraggebern, hinreichend klar zum Ausdruck bringen, dass das konkrete freiberufliche oder nebenberufliche Engagement nicht im Rahmen eines kirchlichen Auftrags erfolgt.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit umfasst das Recht, sich von der mit der Ordination eingegangenen Verpflichtung zur Achtung der kirchlichen Ordnung wieder zu befreien. Die betreffende Person ist in diesem Fall aber gehalten, den Titel Pfarrerin/Pfarrer oder VDM im Zusammenhang mit ihrer weiteren Tätigkeit nicht mehr zu verwenden.

4. Standesrechtliche Pflichten

Für freischaffende Pfarrerinnen und Pfarrer, die dem Evangelisch-reformierten Pfarrverein Bern-Jura-Solothurn angehören, gelten unabhängig von einer konkreten Anstellung die Standesregeln des Pfarrvereins³. Die Standesregeln verpflichten beispielsweise ausdrücklich zur umfassenden Information über Art und Umfang der Dienstleistung, allfällige kirchenrechtliche Konsequenzen und die Entschädigung.

¹ KES 10.020.

² KES 41.030.

³ KIS II.B.3.

5. Nebenberuflich tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer

Für die nebenberufliche Tätigkeit voll- oder teilzeitlich angestellter Pfarrerrinnen und Pfarrer gelten zusätzlich zu den mit der Ordination eingegangenen allgemeinen Verpflichtungen nach Ziff. 3 die besonderen Vorschriften über Nebenbeschäftigungen in den anwendbaren personalrechtlichen Erlassen, in der Kirchenordnung und in der Dienstanweisung für Pfarrerrinnen und Pfarrer.

Den voll- oder teilzeitlich angestellten Pfarrerrinnen und Pfarrern ist eine nebenberufliche Tätigkeit nach diesen Vorschriften unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich gestattet.

Die nebenberufliche Tätigkeit bedarf einer Bewilligung der zuständigen staatlichen oder kirchlichen Stelle, wenn dafür Arbeitszeit beansprucht wird oder wenn sie neben einem vollzeitlichen Pfarramt oder in einem Ausmass ausgeübt wird, das zusammen mit dem Anstellungsgrad eine 100 %-Stelle übersteigt. Die Bewilligung kann mit bestimmten Auflagen, beispielsweise betreffend Kompensation beanspruchter Arbeitszeit, verbunden werden.

Für pfarramtliche Handlungen in einer andern Kirchengemeinde muss das Einverständnis der Ortspfarrerin oder des Ortspfarrers oder des zuständigen Kirchengemeinderats auch dann eingeholt werden, wenn die Handlung im Rahmen einer nebenberuflichen Tätigkeit erfolgt.

Die nebenberufliche Tätigkeit angestellter Pfarrpersonen darf die Amtstätigkeit nicht beeinträchtigen. Sie darf nicht zu einem Interessenkonflikt führen, die Arbeitskraft dauernd und erheblich beanspruchen oder sonst mit der dienstlichen Stellung unvereinbar sein. Mit der dienstlichen Stellung unvereinbar sind insbesondere Riten oder liturgische Feiern, die den kirchlichen Vorschriften widersprechen, nicht im Einverständnis mit dem zuständigen Kirchengemeinderat durchgeführt werden oder im Rahmen der pfarramtlichen Tätigkeit nicht verantwortet werden könnte, aber auch überhaupt alle Handlungen, die nicht im Einklang mit der kirchlichen Ordnung erfolgen.

Im Kanton Bern müssen die durch den Kanton besoldeten Pfarrpersonen alle entschädigten Nebenbeschäftigungen dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten melden. Eine entsprechende Meldung an ihren Kirchengemeinderat ist in allen Fällen mindestens angezeigt.

6. Eintragung von Amtshandlungen in die kirchlichen Register

Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen von ordinierten und in den bernischen oder jurassischen Kirchendienst aufgenommenen Pfarrerrinnen und Pfarrern werden in die kirchlichen Register eingetragen.

Die Eintragung in das Register erfolgt auch dann, wenn eine ordinierte und in den Kirchendienst aufgenommene Pfarrperson die Amtshandlung im Rahmen einer freiberuflichen oder nebenberuflichen Tätigkeit vorgenommen hat. Sie setzt aber voraus, dass die kirchenrechtlichen Vorschriften über die betreffende Amtshandlung beachtet worden sind.

Es liegt in der Verantwortung der freischaffenden Pfarrperson, Kasualien der zuständigen Stelle für die Eintragung in das kirchliche Register anzumelden.

Bern, 13. August 2008

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*